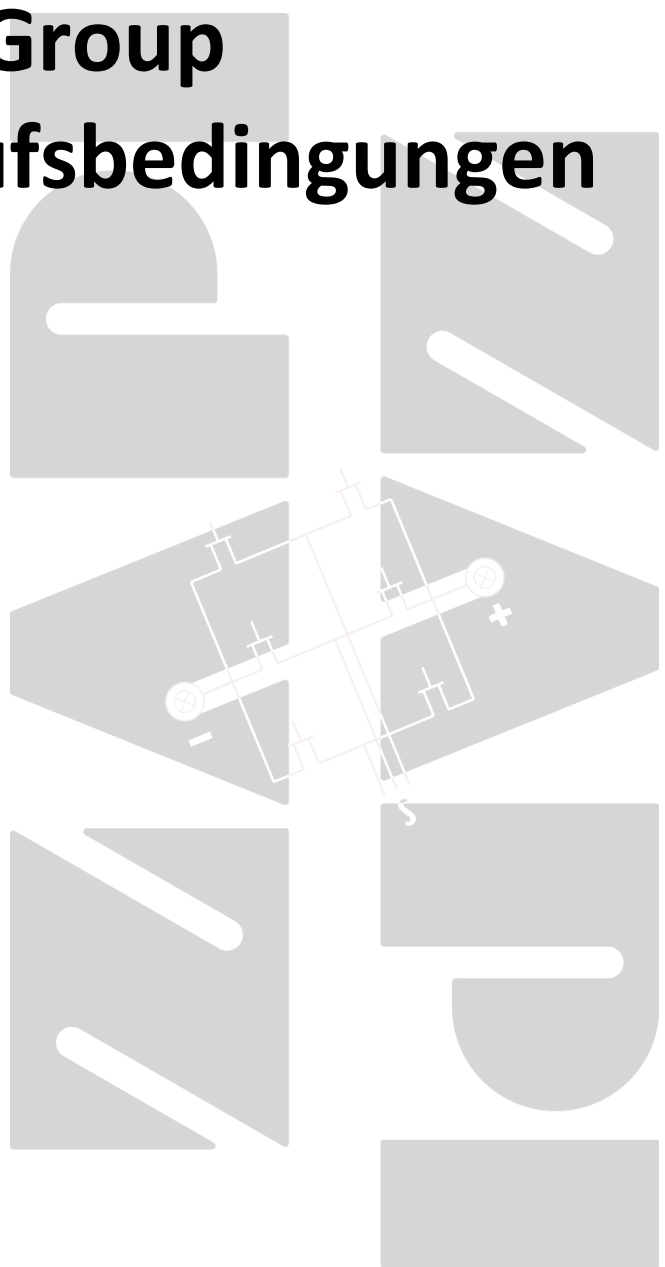




Zapi Group

Globale Einkaufsbedingungen



Inhaltsverzeichnis

1.	Zustandekommen des Vertrages – Vollständiger Vertrag	3
2.	Änderungen.....	3
3.	Preis	4
4.	Lieferzeit.....	4
5.	Versand, Verpackung.....	5
6.	Garantien	6
7.	Qualität	7
8.	Nachverfolgbarkeit, Inspektion, Prüfung und Ablehnung der Waren.....	7
9.	Nichtkonformität.....	8
10.	Kündigung und Aufhebung	9
11.	Zahlung.....	10
12.	Schadloshaltung in Bezug auf Geistiges Eigentum	10
13.	Entschädigung und Schadloshaltung	10
14.	Akteneinsicht.....	11
15.	Versicherung	11
16.	Eigentum des Käufers und sonstige Spezialwerkzeuge des Käufers	12
17.	Geheimhaltung- Informationen und Material	13
18.	Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen	14
19.	Gefälschte Teile.....	14
20.	Exportgesetze	14
21.	Herstellereklärung und Ursprungszeugnis	14
22.	Geschäftskontinuität	14
23.	Abtretung	15
24.	Verzichtserklärung	15
25.	Untervergabe	15
26.	Staatlicher Untervertrag.....	15
27.	Unabhängiger Unternehmer	15
28.	Aufrechnung	15
29.	Verwendung des Namens des Käufers	15
30.	Überschriften	16
31.	Höhere Gewalt.....	16
32.	Prozesskontrolle	16
33.	Salvatorische Klausel	16
34.	Rechtsmittel.....	17
35.	Geltendes Recht.....	17
36.	Fortbestand	17
37.	Auslaufen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Zustandekommen des Vertrages – Vollständiger Vertrag

- 1.1 Diese Globalen Einkaufsbedingungen (die „**Bedingungen**“) stellen zusammen mit dem entsprechenden Auftrag, einschließlich der dazugehörigen Terminpläne, Anhänge und Anlagen (der „**Auftrag**“), wenn dieser von der Zapi S.p.A und/oder ihren Tochtergesellschaften (der „**Käufer**“) erteilt wird, die vollständigen Bedingungen dar, unter denen der Käufer ein Angebot (das „**Angebot**“) macht, Waren (die „**Waren**“) vom Lieferanten (der „**Lieferant**“) zu kaufen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant das Angebot des Käufers an, ob durch Bestätigung, den Beginn von Aktivitäten oder die Lieferung von Waren im Rahmen des entsprechenden Auftrages, kommt ein verbindlicher Vertrag bestehend aus den Bedingungen und dem Auftrag in Bezug auf die im Auftrag spezifizierten Waren zustande (ein „**Vertrag**“). Dazu wird der Lieferant den Käufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt des Angebots des Käufers gegebenenfalls über seine Ablehnung dieses Angebots informieren, während mangels eines solchen Ablehnungsbescheids das Angebot als vom Lieferanten bestätigt gilt und folglich ein Vertrag zustande kommt.
- 1.3 Jeder Vertrag ist auf diese Bedingungen und den entsprechenden Auftrag beschränkt und kann nur durch eine schriftlich unterzeichnete Zustimmung des Käufers verändert werden. Der Vertrag wird nicht durch eine andere Stellungnahme oder ein anderes Schreiben des Lieferanten, einschließlich eines vorgeschlagenen Nachtrags oder Zusatzes oder einer vorgeschlagenen Änderung, geändert, ergänzt oder anderweitig modifiziert, sofern der Käufer dazu nicht ausdrücklich seine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- 1.4 Der Käufer ist nicht an die allgemeinen Verkaufsbedingungen (gegebenenfalls) und irgendwelche zusätzlichen oder anderen Bedingungen oder Bestimmungen des Lieferanten gebunden, die möglicherweise auf einem Angebot, Kostenvoranschlag, einer Preisliste, Bestätigung, Rechnung, Lieferschein oder ähnlichem erscheinen, also auf Dokumenten, die vom Lieferanten verwendet werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle derartigen zusätzlichen oder unterschiedlichen Bedingungen oder Bestimmungen null und nichtig sind. Des Weiteren erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass Änderungen an dem Vertrag, die im Zuge der Ausführung (einschließlich Abnahme oder Zahlung) und des Handelsbrauchs impliziert werden könnten, nicht verwendet werden, um den Vertrag zu modifizieren.

Alle Kosten, die dem Lieferanten durch die Vorbereitung und Vorlage der Annahme des Angebots des Käufers entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Änderungen

- 2.1 Der Käufer hat das Recht, von Zeit zu Zeit Änderungen an der Verpackung, der Prüfung, dem Bestimmungsort, den Spezifikationen, den Designs, der Menge und dem Lieferplan der durch einen Auftrag abgedeckten Waren vorzunehmen.
- 2.2 Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn solche Änderungen Auswirkungen auf den Preis, das Lieferdatum oder sonstige Bedingungen haben, und den Käufer um eine schriftliche Genehmigung bitten, den Auftrag entsprechend zu modifizieren.
- 2.3 Im Zusammenhang mit einem Änderungsantrag:

- (a) ist der Lieferant nicht berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn ein solcher Änderungsantrag angemessenerweise mithilfe der Ressourcen gemanagt werden kann, die zu dem Zeitpunkt für den betroffenen Waren genutzt werden;
- (b) muss eine Erhöhung des Preises angemessen zu den direkten Kosten sein, die dem Lieferanten aufgrund des Änderungsantrags entstehen;
- (c) hat der Käufer Anspruch auf eine Reduzierung des Preises, wann immer der Änderungsantrag zu einer Reduzierung der direkten Kosten führt, die dem Lieferanten für die Waren entstehen.

3. Preis

- 3.1 Der Preis der von einem Auftrag jeweils abgedeckten Waren wird auf der Vorderseite des Auftrags angegeben und unterliegt keiner Erhöhung, außer wie vorstehend in Artikel 2 dargelegt.
- 3.2 Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass der Preis für diese Waren nicht ungünstiger sein wird als der Preis, der einem anderen Kunden des Lieferanten für die gleichen oder ähnliche Waren in gleichen Mengen eingeräumt wird, und dass, wenn der Preis für diese gleichen oder ähnlichen Waren für diesen anderen Kunden vor der Lieferung der Waren an den Käufer reduziert wird, der Preis entsprechend reduziert wird.
- 3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, verstehen sich alle Preise „Geliefert verzollt“ (DDP, gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung und Versicherung an den im Auftrag angegebenen Bestimmungsort. Sollte der Lieferant Installations- oder Montageaktivitäten vornehmen müssen, hat er, mangels einer schriftlichen Vereinbarung, die das Gegenteil vorsieht, alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten zu tragen.
- 3.4 Sofern nichts anderes ausdrücklich angegebenen wurde, sind Lizenzgebühren im Preis mit enthalten.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit, wie sie im Auftrag angegeben ist, ist von entscheidender Bedeutung.
- 4.2 Sofern der Lieferant irgendwelche Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins erwartet, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und dem Käufer darlegen:
 - (a) den Grund oder die Gründe für den absehbaren Lieferverzug;
 - (b) die Maßnahmen, die vom Lieferanten ergriffen werden, um den Lieferverzug zu minimieren;
 - (c) den neuen Liefertermin.

Sollte eine derartige Benachrichtigung erfolgen, kann der Käufer nach seinem eigenen Ermessen entweder:

- (a) einen überarbeiteten Lieferplan genehmigen;

(b) den jeweiligen Vertrag wegen Vertragsverletzung durch den Lieferanten kündigen, indem er dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Lieferanten eine Kündigung zukommen lässt, ohne dass wegen dieser Kündigung eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entsteht.

4.3 Sofern der Lieferant aus irgendeinem Grund die Lieferung aller durch den Vertrag abgedeckten Waren nicht innerhalb der im Auftrag festgelegten Frist oder im Rahmen des überarbeiteten Lieferplans, der gemäß Artikel 4.2 genehmigt wurde, vollständig ausführt, kann der Käufer, nach seiner Wahl:

- (a) einen überarbeiteten Lieferplan genehmigen;
- (b) die Gesamtmenge der durch den Vertrag abgedeckten Waren um die Menge der unterlassenen Lieferungen reduzieren und den Preis anteilig reduzieren;
- (c) den entsprechenden Vertrag wegen Vertragsverletzung durch den Lieferanten mittels eines entsprechenden Bescheids an den Lieferanten kündigen, und für die nicht gelieferten Waren anderswo Ersatzprodukte kaufen und dem Lieferanten alle dadurch eventuell entstandenen Verluste in Rechnung stellen;

ohne dass für den Käufer eine Haftung oder Verbindlichkeit durch eine solche Änderung, Reduzierung oder Kündigung entsteht.

4.4 Vorzeitige Lieferungen der durch einen Vertrag abgedeckten Waren, d.h. vor dem im Auftrag oder einem genehmigten überarbeiteten Lieferplan festgelegten Zeitpunkt, sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig.

5. Versand, Verpackung

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, werden die Waren DDP (Geliefert verzollt) an den im Auftrag angegebenen Bestimmungsort oder, falls kein solcher Ort angegeben worden ist, an den Geschäftssitz des Käufers geliefert.

5.2 Die Lieferung an einen anderen als im Auftrag angegebenen Ort bewirkt kein Gefahrübergang vom Lieferanten an den Käufer, selbst wenn der besagte Empfangsort die Lieferung annimmt. Der Lieferant trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung an einen falschen Bestimmungsort, der sich vom vereinbarten Empfangsort unterscheidet.

5.3 Teillieferungen der Waren sind nicht zulässig, sofern der Käufer nicht ausdrücklich seine Zustimmung dazu gegeben hat.

5.4 Wenn der Lieferant Anspruch darauf hat, dass die für den Versand benötigte Verpackung an ihn zurückgesendet wird, so ist dies klar und deutlich in den Lieferpapieren zu kennzeichnen. Mangels einer solchen Kennzeichnung trägt der Käufer nicht die Verantwortung oder das Risiko von Konsequenzen einer Nichtrücksendung dieser Verpackung.

5.5 Nummerierte Lieferscheine, die mindestens die ID-Nummer des Auftrags, eine Beschreibung der Waren und ihre Mengen sowie die Lieferungs-Identifikationsnummer enthalten, müssen in jedes Versandstück gelegt werden. Der Lieferant muss die Lieferscheinnummer auch auf seiner Rechnung aufführen. Wann immer dies verlangt wird, erklärt sich der Lieferant bereit, dem Käufer die Artikel-Codenummer und die Lieferungs-Identifikationsnummer im DataMatrix-Barcode zur Verfügung zu stellen.

6. Garantien

- 6.1 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass alle Waren, die im Rahmen eines Auftrags geliefert werden:
- (a) ganz neu sind und völlig neue Bauteile und Teile enthalten;
 - (b) marktgängig sind;
 - (c) frei von Mängeln im Material, in der Verarbeitung und der Verpackung sind;
 - (d) geeignet und ausreichend für den vorgesehenen Verwendungszweck sind;
 - (e) allen geltenden Spezifikationen und entsprechenden Standards entsprechen;
 - (f) in jeder wesentlichen Hinsicht gleichwertig mit den Materialien, der Qualität, der Passform und dem Finish, der Verarbeitung, der Ausführung und dem Design von Mustern sind, die dem Käufer vorgelegt wurden und vom Käufer genehmigt wurden;
 - (g) in Übereinstimmung mit allen geltenden Bundes-, bundesstaatlichen und lokalen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen hergestellt wurden.
- 6.2 Des Weiteren garantiert der Lieferant, dass er ein gutes berechtigtes Eigentumsrecht an den Waren hat, und dass er alle Patente, Handelsmarken, Handelsnamen, Handelsaufmachungen, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse und sonstigen Eigentumsrechte besitzt (außer den Eigentumsrechten, die dem Käufer gehören), die vom Lieferanten in Verbindung mit den Waren verwendet werden, und vom Eigentümer solcher Eigentumsrechte ordnungsgemäß autorisiert worden ist, diese Eigentumsrechte in Verbindung mit den Waren zu verwenden.
- 6.3 Der Lieferant wird alle Garantien, die er von seinen Verkäufern und Lieferanten erhält, auf den Käufer und auf die Kunden des Käufers erweitern. Die hierin enthaltenen Garantien des Lieferanten haben über die Lieferung der Waren an den Käufer und deren Inspektion durch den Käufer und den Weiterverkauf der Waren durch den Käufer hinaus Bestand und werden auf den Käufer und dessen Kunden erweitert. Bei einer Verletzung dieser Garantien oder einer anderen Bedingung im Rahmen eines Auftrags hat der Käufer Anspruch auf alle verfügbaren Rechtsmittel, einschließlich jener nach geltendem Recht.
- 6.4 Sofern die Einbeziehung von Open-Source-Software nicht sowohl ausdrücklich schriftlich von ordnungsgemäß Beauftragten des Käufers genehmigt wurde als auch in dem entsprechenden Vertrag ausdrücklich zugelassen wurde, garantiert der Lieferant, dass in den Waren kein Teil einer Open-Source-Software enthalten ist.
- 6.5 Diese Garantien sind nicht erschöpfend und werden nicht so angesehen, dass dadurch von Gesetzes wegen bestehende Garantien, Standardgarantien des Lieferanten oder sonstige Rechte oder Garantien, auf die der Käufer möglicherweise Anspruch hat, ausgeschlossen oder begrenzt werden.
- 6.6 Unbeschadet sonstiger Rechte, die im Rahmen des Vertrages oder von Gesetzes wegen entstehen, bleiben die im Vertrag dargelegten Garantien für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Lieferung oder für einen anderen Zeitraum, wie er im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, in Kraft (die **Garantiezeit**). Für Waren, die in der Garantiezeit repariert oder ersetzt wurden, besteht für die restliche Zeit der ursprünglichen Garantiezeit

für die besagten Waren eine Garantie oder für zwölf (12) Monate nach dem Lieferdatum dieser reparierten oder ersetzten Waren, welcher Zeitraum auch immer länger sein mag.

- 6.7 Der Lieferant wird dem Käufer alle Kosten erstatten oder gutschreiben, die mit Mängeln im Material oder in der Verarbeitung verbunden sind und während der Garantiezeit auftreten. Zu diesen Kosten gehören, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, die Kosten, die dem Käufer durch den Kauf von Ersatzprodukten, Arbeitskosten für die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Waren und durch Verwaltungskosten und angemessene Reisekosten entstehen.

7. Qualität

- 7.1 Der Lieferant wird allen Anforderungen gerecht werden, die in der Lieferanten-Richtlinie des Käufers dargelegt sind (sofern nichts anderes vom Käufer verlangt wird), die von Zeit zu Zeit modifiziert werden kann, zusätzlich zu etwaigen Qualitätsanforderungen, die im Einzelnen im Auftrag oder einer anderen Spezifikation angegeben worden sind, die dem Lieferanten vorgelegt worden ist. Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem, das der neuesten Version der ISO 9001-Zertifizierung sowie ISO 14001 entspricht, eingeführt und umgesetzt und wird dieses aufrechterhalten. Sofern der Lieferant ISO 14001 noch nicht eingeführt hat, verpflichtet sich der Lieferant, es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einzuführen, der mit dem Käufer zu vereinbaren ist.
- 7.2 Es wird vereinbart, dass die Qualität der Waren wesentlich für fortgesetzte Verkaufstransaktionen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer und für die Förderung ihrer beiderseitigen Interessen ist. Deshalb wird der Lieferant sicherstellen, dass alle Waren, die an den Käufer geliefert werden, der im jeweiligen Vertrag gewährten Garantie gerecht werden, einschließlich, ohne Einschränkung, die in diesen Bedingungen dargelegten Garantien, und erklärt sich bereit, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Qualität der Waren fortlaufend zu verbessern.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, wann immer dies als notwendig erachtet wird, die Qualität und den Fertigungsprozess der Waren zu überprüfen und vom Lieferanten zu verlangen, diese zu verbessern. Der Lieferant wird mit dem Käufer kooperieren und angemessenen Zugang gewähren sowie Einrichtungen und Unterstützung für die Sicherheit und zur Vereinfachung der Arbeit des Inspektionspersonals des Käufers zur Verfügung zu stellen.

8. Nachverfolgbarkeit, Inspektion, Prüfung und Ablehnung der Waren

- 8.1 Der Lieferant verwendet angemessene Systeme und Prozesse, um die Nachverfolgbarkeit der Waren zu ermöglichen, indem er, soweit dies technisch machbar ist, jedes einzelne Teil mit einer Artikel-Codenummer versieht. Wann immer dies technisch nicht machbar ist, gewährleistet der Lieferant, dass mindestens eine Lieferungs-Identifikationsnummer an dem entsprechenden Paket angebracht wird.
- 8.2 Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit die Waren und die Räumlichkeiten zu inspizieren und zu prüfen, in denen die Waren hergestellt werden. Sofern der Käufer eine Inspektion oder eine Prüfung der Räumlichkeiten des Lieferanten durchführt, wird der Lieferant mit dem Käufer kooperieren, indem er angemessene Einrichtungen und Unterstützung für die Sicherheit und zur Vereinfachung der Arbeit des Inspektionspersonals des Käufers zur Verfügung stellt.

- 8.3 Weder Zahlungen des Käufers noch seine Inspektion oder Prüfung der Waren wird als Abnahme durch den Käufer oder als Zustimmung des Käufers ausgelegt, dass die Waren den Bedingungen des Vertrages entsprechen. Eine Inspektion oder Prüfung durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages.
- 8.4 Der Käufer kann Waren ablehnen, die fehlerhaft, beschädigt oder nichtkonform sind oder eine Verletzung gegen die Garantie des Lieferanten darstellen oder nicht ordnungsgemäß nachverfolgbar sind aufgrund einer fehlenden Artikel-Codenummer oder der Lieferungs-Identifikationsnummer auf dem entsprechenden Paket.
- 8.5 Die abgelehnten Waren unterliegen den in Artikel 9 dieser Bedingungen dargelegten Bestimmungen.
- 8.6 Die hierin festgelegten Inspektionsrechte gelten zusätzlich zu sonstigen Rechten und Rechtsmitteln, die dem Käufer nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, und nicht als Einschränkung solcher Rechte und Rechtsmittel, und die Nichtausübung seines Rechtes, die Waren abzulehnen, impliziert oder bewirkt anderweitig keine Verzichtserklärung auf solche Rechte oder Rechtsmittel. Waren, die an den Lieferanten zwecks Gutschrift oder Rückerstattung zurückgesendet und anschließend gemäß den schriftlichen Anweisungen des Käufers vom Lieferanten nicht repariert werden, werden vernichtet und nicht an eine andere Partei oder an andere Parteien wiederverkauft oder veräußert.

9. Nichtkonformität

- 9.1 Sofern Waren fehlerhaft sind oder anderweitig nicht den Anforderungen des jeweiligen Vertrages entsprechen, wird der Käufer den Lieferanten entsprechend informieren, und der Käufer kann nach seinem alleinigen Ermessen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer nach dem jeweiligen Vertrag oder von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen:
- (a) eine zusätzliche Leistung durch den Lieferanten verlangen;
 - (b) eine Lieferung von Ersatzwaren verlangen;
 - (c) vom Lieferanten verlangen, den Mangel an Konformität durch Reparatur zu beheben;
 - (d) den entsprechenden Vertrag als gekündigt erklären;
 - (e) den Preis um den gleichen Anteil wie den geminderten Wert (gegenüber dem vereinbarten Wert) der Waren reduzieren, die tatsächlich geliefert wurden, selbst wenn dies zu einer vollen Erstattung des Preises führt, der an den Lieferanten gezahlt wurde.
- 9.2 Der Lieferant trägt alle Kosten für die Reparatur, den Austausch und den Transport der nichtkonformen Waren, und wird den Käufer in Bezug auf alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, Inspektion, Handling- und Lagerkosten) schadlos halten, die dem Käufer angemessenerweise in Verbindung damit entstehen.
- 9.3 Die Gefahr im Zusammenhang mit den nichtkonformen Waren geht am Datum der Benachrichtigung darüber an den Lieferanten über.

10. Kündigung und Aufhebung

- 10.1 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer nach einem Vertrag oder von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen, kann der Käufer unter folgenden Umständen durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen:
- (a) wenn dies zweckdienlich für ihn ist;
 - (b) sofern der Lieferant, nach einer schwerwiegenden Verletzung dieses Vertrages, diese Verletzung nicht innerhalb von [dreißig (30)] Tagen ab der schriftlichen Mitteilung des Käufers abgestellt hat.
- 10.2 Der Käufer kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass für ihn eine Haftung oder Verpflichtung entsteht, indem er dem Lieferanten eine schriftliche Kündigung zukommen lässt, sofern der Lieferant:
- (a) insolvent wird oder Konkurs geht, unter Verwaltung oder Konkursverwaltung gestellt wird oder liquidiert wird, ein Abwicklungsverfahren eröffnet wird, einen freiwilligen außergerichtlichen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses;
 - (b) eine Änderung bei der Mehrheit in den Eigentumsverhältnissen oder eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse eintritt, oder sein ganzes oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftes oder seine ganzen oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögensgegenstände ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers veräußert, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen vorenthalten oder verzögert wird (vorausgesetzt, dass der Käufer diese Zustimmung vorenthalten kann, wenn er nicht ausreichende Belege für die Fähigkeit des Lieferanten zur Fortsetzung der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Bedingungen eines Vertrages erhält).
- 10.3 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer im Rahmen eines Vertrages oder von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen, ist der Käufer auch berechtigt, nach seinem Ermessen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages ganz oder teilweise einzustellen, sofern die vorstehend in Artikel 10.2 dargelegten Ereignisse eintreten oder sofern:
- (a) der Lieferant aufhört oder droht aufzuhören, sein Geschäft im gewöhnlichen Geschäftsgang fortzuführen;
 - (b) der Lieferant eine seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrages verletzt;
 - (c) der Käufer nach seinem billigen Ermessen feststellt, dass der Lieferant die Waren nicht wie erforderlich liefern kann oder liefern wird;
 - (d) der Lieferant nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Käufer keine ausreichende Garantie für seine Leistungsfähigkeit liefern kann.
- 10.4 Der Käufer haftet nicht gegenüber dem Lieferanten aufgrund der Ausübung von Rechten nach diesem Artikel 10 dieser Bedingungen.

11. Zahlung

- 11.1 Die Zahlungsbedingungen werden im Auftrag dargelegt.
- 11.2 Wann immer die Zahlungsbedingungen im Auftrag nicht festgehalten worden sind, werden die Rechnungen, die sich auf die gekauften Waren beziehen, innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen ab dem Ende des Monats bezahlt, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- 11.3 Die Zahlung für die Waren erfolgt in der im Auftrag angegebenen Währung.
- 11.4 Nach angemessener Benachrichtigung an den Lieferanten kann der Käufer von einem Teil des Kaufpreises, der nach einem Vertrag zu zahlen ist, den ganzen oder einen Teil des Schadenersatzes, einschließlich für Folgeschäden, zurückhalten oder abziehen, der durch eine Verletzung der Vertragsbedingungen entstanden ist, oder einen anderen Betrag, den der Lieferant dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers schuldet.

12. Schadloshaltung in Bezug auf Geistiges Eigentum

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die im Rahmen eines Vertrages gekauften Waren und die Verwendung dieser Waren durch den Käufer und/oder dessen Kunden keine geistigen Eigentums- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt oder missbraucht werden, einschließlich, ohne Einschränkung, Urheberrechte, Handelsmarken, Betriebsgeheimnisse oder Patente.
- 12.2 Der Lieferant wird den Käufer und dessen Kunden verteidigen, entschädigen und schadlos halten gegenüber jeder Haftung oder jedem Haftungsanspruch wegen einer solchen Verletzung oder eines solchen Missbrauchs, einschließlich Schadenersatz, Kosten, Aufwendungen, Anwaltsgebühren und entgangener Gewinne, die durch einen Anspruch oder Rechtsstreit gegen den Käufer oder dessen Kunden wegen einer vermeintlichen derartigen Verletzung oder eines vermeintlichen derartigen Missbrauchs entstehen, vorbehaltlich dessen jedoch, dass der Lieferant über einen solchen Rechtsstreit benachrichtigt worden ist.
- 12.3 Sofern eine gerichtliche Verfügung gegen die Käufer erwirkt wird, die dem Käufer oder dessen Kunden die Verwendung der im Rahmen des Vertrages gekauften Waren untersagt oder einschränkt, wird der Lieferant auf Verlangen des Käufers, ohne dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen, dem Käufer Ersatzwaren vergleichbarer Art und in vergleichbarer Menge liefern, die keine Rechte verletzen und/oder missbrauchen, oder dem Käufer und dessen Kunden das Recht zur weiteren Verwendung der Original-Waren verschaffen.

13. Entschädigung und Schadloshaltung

- 13.1 Der Lieferant übernimmt die ganze Verantwortung und Haftung für eine Verletzung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages durch den Lieferanten und für alle Schäden und/oder Verletzungen jedweder Art (einschließlich Tod, der dadurch eintritt) von allen Personen, juristischen Personen und Sachen, die in Verbindung mit den im Rahmen eines Vertrages verkauften Waren verursacht werden, entstehen, herbeigeführt werden oder auftreten.

- 13.2 Der Lieferant wird den Käufer, die Tochtergesellschaften des Käufers, die Kunden des Käufers und deren jeweiligen Geschäftsführer, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter (zusammen die „Schadlos gehaltenen Personen“) gegenüber tatsächlichen oder behaupteten Verlusten, Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Haftungen, Verpflichtungen, Strafen, Urteilen, Schadenersatzurteilen, Kosten, Aufwendungen und Auslagen („Ansprüchen“) entschädigen, verteidigen und schadlos halten, die gegen die Schadlos gehaltenen Personen vorgebracht oder geltend gemacht werden aufgrund oder im Zusammenhang mit:
- (a) einer Verletzung eines Vertrages durch den Lieferanten;
 - (b) fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten durch den Lieferanten;
 - (c) einer Verletzung oder eines Missbrauchs von Patenten, Urheberrechten, Handelsmarken oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter im Zusammenhang mit einem Anspruch, einer Klage und/oder einem Rechtsstreit einer dritten Partei.
- 13.3 Der Lieferant wird den Käufer entschädigen und schadlos halten gegenüber sämtlichen Schadenersatzansprüchen, die aus einer Verletzung der in Kapitel 6 beschriebenen Garantien entstehen.

14. Akteneinsicht

- 14.1 Der Lieferant stimmt zu, dass alle angemessenen Aufzeichnungen, die zu allen Verträgen gehören, zu jedem angemessenen Zeitpunkt Gegenstand von Prüfungen und Kontrollen durch einen autorisierten Vertreter des Käufers sind. Der Lieferant erklärt sich bereit zuzulassen, dass der Käufer oder dessen Vertreter die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Lieferanten inspizieren, wie dies erforderlich ist, um die Auftragserfüllung zu gewährleisten.

15. Versicherung

- 15.1 Der Lieferant wird eine Haftpflichtversicherung für diese Waren über Summen von nicht weniger als Folgenden vorhalten und bezahlen:
- (a) in Bezug auf eine Haftung für Personenschäden, zwei Millionen Euro (€ 2.000.000) für jede Person und fünf Millionen Euro (€ 5.000.000) insgesamt pro Police pro Jahr;
 - (b) in Bezug auf eine Haftung für Sachschäden, zwei Millionen Euro (€ 2.000.000) für jedes Schadensereignis und fünf Millionen (€ 5.000.000) insgesamt pro Police pro Jahr.
- 15.2 Die Versicherung wird
- (a) erweitert, so dass sie eine „Deckung für den Verkäufer“ mit einschließt;
 - (b) den Namen des Käufers als Mitversicherten und Zahlungsempfänger von Schadensregulierungen im Zusammenhang mit der „Deckung für den Verkäufer“ aufweisen;
 - (c) mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen und solche Bestimmungen enthalten, die für den Käufer zufriedenstellend sind.

- 15.3 Der Lieferant wird dem Käufer Versicherungsscheine vorlegen, die bestätigen, dass solche Versicherungen bestehen. Alle diese Policen sehen vor, dass die Deckung im Rahmen dieser Policen nicht ohne vorherigen schriftlichen Bescheid an den Käufer gekündigt wird, der mindestens dreißig (30) Tage im Voraus erfolgen muss.

16. Eigentum des Käufers und sonstige Spezialwerkzeuge des Käufers

- 16.1 Sofern nichts anderes schriftlich geregelt worden ist, gilt, dass Vermögensgegenstände jeder Art, einschließlich aller Werkzeuge, Matrizen, Schablonen, Vorrichtungen, Muster oder sonstiger Ausrüstungen und Materialien, die an den Lieferanten geliefert oder diesem zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten konkret in Verbindung mit der Herstellung der Waren im Rahmen eines Vertrages erstellt werden (nachstehend zusammen ***Eigentum des Käufers*** genannt), bei denen der Eigentumstitel beim Käufer liegt, oder ein Ersatz dieser Vermögensgegenstände, Eigentum des Käufers sind und bleiben.
- 16.2 Das Eigentum des Käufers, außer Materialien, die bei der Fertigung verwendet werden, wird ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers nicht modifiziert. Das Eigentum des Käufers wird klar und deutlich gekennzeichnet oder anderweitig vom Lieferanten ausreichend als Eigentum des Käufers (namentlich) kenntlich gemacht und separat und getrennt vom Eigentum des Lieferanten sicher gelagert. Der Lieferant wird das Eigentum des Käufers nicht verwenden, außer für die Herstellung der Waren gemäß einem Auftrag oder für die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrages oder wie dies schriftlich vom Käufer genehmigt wurde. Das Eigentum des Käufers wird, während es sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, in gutem Zustand gehalten, auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt und vom Lieferanten versichert gehalten, und zwar auf Kosten des Lieferanten mit einer Versicherungssumme, die den Kosten für eine Ersatzbeschaffung bei einer Schadensregulierung entspricht, die an den Käufer zu zahlen ist. Darüber hinaus wird der Lieferant auf seine Gefahr und Kosten dafür sorgen, dass das Eigentum des Käufers, einschließlich Spezialwerkzeuge, an den Käufer zurückgesendet wird, wenn Letzterer dies verlangt.
- 16.3 Soweit Eigentum des Käufers bei der Ausführung des Auftrags nicht im Wesentlichen verbraucht wird, unterliegt es der Inspektion und Entnahme durch den Käufer, und der Käufer hat das Recht auf Zutritt für diese Zwecke ohne zusätzliche wie auch immer geartete Haftung gegenüber dem Lieferanten. Wenn dies vom Käufer angewiesen wird, wird der Lieferant den Ort bekanntgeben, an dem sich das Eigentum des Käufers befindet, und/oder es für den Versand vorbereiten und es unfrei auf Kosten des Käufers an einen vom Käufer angegebenen Ort zum Versand bringen.
- 16.4 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gilt, dass Spezialwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Vorrichtungen, Muster, Messinstrumente, Gussformen und Prüfmittel (nachstehend zusammen ***Spezialwerkzeuge*** genannt), die bei der Herstellung der Waren im Rahmen des Vertrages zu verwenden sind, in einem guten Zustand gehalten und, wenn notwendig, vom Lieferanten ersetzt werden, ohne dass dem Käufer dadurch Kosten entstehen.
- 16.5 Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil in diesem Auftrag geregelt worden ist, gilt, dass der Lieferant garantiert, dass der hierin angegebene Preis keinen Betrag mit einschließt, der eine Miete für die Nutzung von staatseigenen Einrichtungen, Ausrüstungen oder Spezialwerkzeugen darstellt.

17. Geheimhaltung – Informationen und Material

- 17.1 Vertrauliche Informationen umfassen (A) Informationen, die entweder mündlich oder schriftlich vom Käufer als vertraulich eingestuft worden sind; (B) Informationen, die gesetzlich geschütztes Eigentum des Käufers sind; (C) Informationen, die Personen, die nicht zum Personal des Käufers gehören, nicht allgemein bekannt sind (außer Personen, die der Geheimhaltung unterliegen); (D) Informationen, bei denen der Lieferant wissen sollte, dass der Käufer sie nicht anderen gegenüber offengelegt oder im Wettbewerb mit dem Käufer verwendet haben möchte; (E) Informationen, die sich auf Antriebe und sonstige elektronischen Geräte, Batterieladegeräte, Elektromotoren oder Generatoren beziehen; (F) Dokumente, Material, Spezifikationen, Design und Designanforderungen, Zeichnungen, Modelle, Kalkulationstabellen, Ablaufdiagramme, Diagramme, Blaupausen, Prozesse, Konzepte, Techniken, Know-how, Erfindungen, Demonstrationen, Software-Code, Dokumentation, Daten, Produkt-Kaufinformationen, Projektmanagement und Stellenbesetzung, Forecasts und Prognosen, Geschäftspläne, künftige und aktuelle Produkte, Technologie, Produkte und Services, die sich in der Entwicklung befinden, Marketinginformationen, Verträge, Preise, Vertrieb, Antworten auf Anfragen nach Informationen sowie Informationen und Materialien, die der Käufer erarbeitet, konzipiert, entwickelt oder beschafft, zu denen der Käufer Zugang hat durch seine Beziehung zu dem Lieferanten oder als Ergebnis seiner Beziehung zu dem Lieferanten im Rahmen eines Vertrages, einschließlich solcher der Vorgenannten, die ganz oder in Teilen vom Lieferanten erhalten werden, stammen, entdeckt oder entwickelt werden; (G) Informationen, die sich auf Kunden oder Personal des Käufers beziehen; und (H) Mitteilungen, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Dokumente, Software, E-Mails oder sonstige Materialien, die von dem Lieferanten erstellt werden, indem er einen Teil der Vertraulichen Informationen nutzt, widerspiegelt, interpretiert, evaluiert, einbezieht oder in einer Weise einen Teil der Vertraulichen Informationen mit einschließt, oder die anderweitig von den Vertraulichen Informationen abgeleitet werden. Ein Versäumnis des Käufers, eine der vorstehend beschriebenen Informationen als urheberrechtlich geschützt, vertraulich oder geheim zu kennzeichnen, hat keinen Einfluss auf deren Status als Teil der Vertraulichen Informationen, die durch diesen Vertrag geschützt sind. Alle diese Vertraulichen Informationen und Materialien, einschließlich, ohne Einschränkung, Zeichnungen, Druckvorlagen, Daten, Namen von Kunden oder ähnliches, was vom Käufer in Verbindung mit dem Vertrag geliefert wird, bleibt Eigentum des Käufers und wird vom Lieferanten nur zur Ausführung seiner Aktivitäten, Pflichten und Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages genutzt und werden vom Lieferanten streng vertraulich behandelt und nicht gegenüber einer Person offengelegt, die kein Mitarbeiter des Lieferanten ist, der diese Vertraulichen Informationen kennen muss, um für den Lieferanten dessen Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrages zu erfüllen.
- 17.2 Erkenntnisse oder Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat oder hiernach offenlegen wird und sich auf die Erteilung oder Einreichung eines Auftrages und/oder den sich daraus ergebenden Vertrag beziehen, werden nicht, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich dazu vom Käufer vereinbart worden ist, als vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen angesehen und entsprechend frei von jedweden Einschränkungen erworben.

18. Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen

- 18.1 Der Lieferant wird sich jederzeit an alle Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen halten, die für die Waren und die Verträge gelten, einschließlich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, aller Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen zu fairer Arbeit, Chancengleichheit und Umweltschutz.
- 18.2 Der Lieferant wird dem Käufer die erforderlichen Informationen zukommen lassen, die es dem Käufer ermöglichen, sich an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen bei seiner Verwendung der Waren zu halten.

19. Gefälschte Teile

Der Lieferant wird keine Waren an den Käufer liefern, die Folgendes enthalten:

(a) ein „Gefälschtes Teil“, was als ein Teil definiert wird, bei dem es sich um eine Kopie, eine Imitation oder ein Ersatzteil handelt, das als echt dargestellt wird, gekennzeichnet oder markiert ist, und/oder von einer Quelle geändert wurde, ohne rechtmäßig dazu das Recht zu haben, in der Absicht, den Käufer in Bezug auf die Quelle irrezuführen, zu täuschen oder zu betrügen;

(b) ein „Verdächtiges Teil“, was als ein Teil definiert wird, bei dem nach Inaugenscheinnahme, Prüfung oder sonstigen Informationen Anzeichen vorliegen, dass es vom Lieferanten oder Hersteller falsch dargestellt worden ist und die Definition eines Gefälschten Teils erfüllen kann.

20. Exportgesetze

- 20.1 Der Lieferant bestätigt, dass die Waren und die dazugehörigen technischen Daten den Exportkontrollgesetzen, Bestimmungen oder ähnlichem der Vereinigten Staaten (USA) und/oder der Europäischen Union (EU) und/oder nationalen Exportkontrollgesetzen, Bestimmungen oder ähnlichem anderer Nationen unterliegen können oder unterliegen, und stimmt zu, dass er die Waren oder die technischen Daten, einschließlich, ohne Einschränkung, Dokumentationen oder Informationen, die solche technischen Daten einbeziehen, von ihnen abgeleitet wurden oder offenlegen, nicht transferieren, exportieren oder reexportieren wird, ohne sich dabei an alle geltenden Exportkontrollgesetze, Bestimmungen und ähnliches der USA, EU oder andere nationale Exportkontrollgesetze, Bestimmungen oder ähnliches zu halten.

21. Herstellererklärung und Ursprungszeugnis

- 21.1 Der Käufer verlangt, dass der Lieferant eine Herstellererklärung ausstellt und ein Ursprungszeugnis ausstellen lässt, um diese für Zoll-Compliance-Fragen in den Akten zu haben. Die Herstellererklärung ist von einem Vertreter des Lieferanten auszufüllen, der über die Fertigung der Waren informiert ist und Zugang zu den Fertigungsunterlagen hat.

22. Geschäftskontinuität

- 22.1 Der Lieferant bestätigt, dass Single Points of Failure innerhalb der Lieferkette bestehen, und erklärt sich bereit, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um das Risiko einer Betriebsunterbrechung zu mindern. Zu diesen Anstrengungen gehören, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, das Erstellen und Implementieren eines umfassenden

Notfallplans, periodische Kontrollen, um sicherzustellen, dass dieser Plan gültig und durchführbar bleibt, und Analysen der Lieferkette/Versorgungsbasis sowie Programme in Abstimmung mit dem Käufer, um die Exposition gegenüber Single Points of Failure auszuschließen, einschließlich Werkzeugen, Materialien und sonstiger Elemente, die kritisch für die Fertigung der Waren sind. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant dem Käufer alle angemessenen Informationen und Details zu den Anstrengungen zukommen lassen, die ergriffen wurden, um das Risiko einer Betriebsunterbrechung zu mindern.

23. Abtretung

- 23.1 Der Lieferant wird den Vertrag oder irgendwelche Rechte im Rahmen dieses Vertrages nicht abtreten, ohne zuerst die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen. Eine Abtretung ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers ist null und nichtig.

24. Verzichtserklärung

- 24.1 Keine regelmäßige Verhaltensweise zwischen dem Käufer und dem Lieferanten oder ein Verzug seitens des Käufers bei der Ausübung von Rechten im Rahmen des Vertrages ist als Verzichtserklärung auf Rechte des Käufers auszulegen, außer soweit vom Käufer ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird.

25. Untervergabe

- 25.1 Der Lieferant wird keine Arbeiten oder Waren, die im Rahmen des Vertrages zu liefern sind, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers untervergeben.

26. Staatlicher Untervertrag

- 26.1 Sofern eine staatliche Vertragsnummer auf der Vorderseite des Auftrags erscheint, erklärt sich der Lieferant bereit, sich an alle Bedingungen dieses staatlichen Vertrages zu halten.

27. Unabhängiger Unternehmer

- 27.1 Der Lieferant wird als unabhängiger Unternehmer auftreten und hat ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Befugnis, eine wie auch immer geartete Stellungnahme oder Erklärung abzugeben oder Verpflichtung einzugehen oder eine Maßnahme zu ergreifen, die für den Käufer bindend ist.

28. Aufrechnung

- 28.1 Vorbehaltlich der Ausführungen in der vorstehenden Klausel 11.4 ist der Käufer jederzeit berechtigt, einen Betrag aufzurechnen, den der Lieferant dem Käufer zu einem Zeitpunkt schuldet.

29. Verwendung des Namens des Käufers

- 29.1 Der Lieferant wird nicht, ohne zuerst die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen, in irgendeiner Form die Tatsache veröffentlichen, dass der Lieferant dem Käufer die Waren geliefert hat oder einen Vertrag zur Lieferung der Waren an den Käufer hat, oder den Namen des Käufers oder einer seiner Kunden in der Werbung oder anderen Publikation des Lieferanten verwenden. Sofern die Waren spezifisch für das Design des

Käufers sind, entweder als Baugruppe oder als Einzelteil einer Baugruppe, oder sofern das Material das Handelszeichen und/oder ein anderes Kennzeichen des Käufers aufweist, wird es nicht das Handelszeichen oder andere Kennzeichnung des Herstellers oder Lieferanten aufweisen, und vergleichbares Material wird an niemanden außer an den Käufer verkauft oder veräußert.

30. Überschriften

- 30.1 Die hierin verwendeten Überschriften dienen nur einer besseren Übersichtlichkeit und gelten in keiner Weise als Einschränkung oder Erweiterung der Begriffe der Bestimmungen, auf die sich jede Überschrift bezieht.

31. Höhere Gewalt

- 31.1 Weder der Käufer noch der Lieferant haften für einen Verzug bei der Erfüllung des Vertrages oder für eine Nichterfüllung des Vertrages aufgrund von Änderungen bei den staatlichen Prioritäten oder der Kontrolle von Materialien oder andere notwendige Beachtungen von Änderungen bei staatlichen Bestimmungen oder bei Streiks, Bränden, Unfällen, Höherer Gewalt oder anderen Ursachen, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen und Einfluss auf ihre Betriebsabläufe haben.
- 31.2 Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann der Käufer alle oder einen Teil eines oder aller Verträge kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entsteht, wenn ein derartiger Verzug oder eine derartige Nichterfüllung durch den Lieferanten oder aufseiten des Lieferanten sich über die Dauer von mehr als dreißig (30) Tagen nach dem im jeweiligen Auftrag angegebenen Liefertermin erstreckt. Wann immer ein tatsächlicher oder potenzieller Arbeitskampf die pünktliche Erfüllung eines Vertrages verzögert oder zu verzögern droht, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich darüber benachrichtigen.
- 31.3 Um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden, muss der Lieferant über einen substantiellen Notfallplan verfügen, der mit dem Käufer zu vereinbaren ist.

32. Prozesskontrolle

- 32.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Änderung am verwendeten Material oder in der verwendeten Lieferkette, den verwendeten Konstruktions- oder Fertigungstechniken oder Testmethoden vornehmen. Alle derartigen Änderungen, die von Lieferanten gewünscht werden, sind schriftlich zu beantragen, unter Angabe des Grundes für die Änderung und einschließlich der Auswirkungen der Änderung auf die Kosten und Leistungsfähigkeit, diese werden aber nicht umgesetzt, ohne dass und bis die Genehmigung des Käufers vorliegt.

33. Salvatorische Klausel

- 33.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages in irgendeiner Hinsicht nach geltendem Recht ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein, sind diese Bestimmungen als gestrichen anzusehen, und die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen hierin enthaltenen Bedingungen wird dadurch in keiner Weise beeinflusst oder beeinträchtigt.

34. Rechtsmittel

- 34.1 Dieser Auftrag enthält nichts, von dem behauptet oder das so angesehen werden kann, dass es jene Rechtsmittel einschränken oder ausschließen würde, die dem Käufer anderweitig von Gesetzes wegen oder nach Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen, und keine Haftungsausschlüsse oder Modifikationen oder versuchten Haftungsausschlüsse oder Modifikationen von ausdrücklichen oder implizierten Garantien des Lieferanten, die sich auf die Waren beziehen, werden gültig oder wirksam sein.

35. Geltendes Recht

- 35.1 Der Vertrag wird gemäß den am Gerichtsstand geltenden Gesetzen, an dem das Unternehmen des Käufers eingetragen ist, ausgelegt und durchgesetzt und geregelt, ohne Bezugnahme auf Wahlrechtsregeln, die ansonsten die Anwendung der an einem anderen Gerichtsstand geltenden Gesetze erfordern würden. Das UN-Kaufrecht findet bei dem Vertrag keine Anwendung.
- 35.2 Ein Rechtsstreit, der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entsteht, kann vor die in dem Gebiet zuständigen Gerichte gebracht werden, in dem das Unternehmen des Käufers eingetragen ist, und der Lieferant unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Rechtssprechung dieses Gerichts in einem solchen Verfahren, verzichtet auf jeden Einwand, den er jetzt oder später bezüglich des Gerichtsortes oder der Zweckmäßigkeit des Gerichts haben mag, erklärt sich damit einverstanden, dass alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Verfahren nur an diesem Gericht angehört und beschieden werden, und erklärt sich damit einverstanden, keinen Rechtsstreit, der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entsteht, vor ein anderes Gericht zu bringen.

36. Fortbestand

- 36.1 Die hierin und in einem Auftrag enthaltenen Bedingungen, bei denen von ihrer Natur her angemessenerweise angenommen werden kann, dass sie über eine Kündigung oder einen Ablauf des jeweiligen Vertrages hinaus fortbestehen sollten, werden bei einer Kündigung oder bei Ablauf des Vertrages fortbestehen.

37. Auslaufen

- 37.1 Wenn eine Ware vom Lieferanten als eine Ware identifiziert wird, die auslaufen soll, wird der Lieferant den Käufer schriftlich mindestens 24 Monate vor dem geplanten Auslaufen der Waren darüber benachrichtigen, und die Parteien werden gemeinsam einen Auslaufplan vereinbaren. Der Käufer hat das Recht, einen abschließenden Kauf vor dem Ende der Produktion seitens des Lieferanten zu tätigen, ohne dass eine Preiserhöhung wirksam wird.

ZU URKUND DESSEN akzeptierte und unterzeichnete der Lieferant die vorstehenden Bedingungen an dem nachstehend angegebenen Tag in dem nachstehend angegebenen Jahr.

Der Lieferant

(Autorisierte Unterschrift):

Datum: _____

Für die italienische Gerichtsbarkeit, wie von Art. 1341 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches verlangt, akzeptierte und unterzeichnete der Lieferant ausdrücklich folgende Klauseln der vorstehenden Bedingungen an dem nachstehend angegebenen Tag in dem nachstehend angegebenen Jahr:

2, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

Der Lieferant

(Autorisierte Unterschrift):

Datum: _____